OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702929/2/MB/NF

Datum:
Linz, 24. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. Juli 2024, GZ: BHUU/923160009179/23, wegen Übertretung des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Juli 2024, GZ: BHUU/923160009179/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 21.10.2023, 20:15 Uhr
Ort: B__

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben an einer Rauferei zwischen Fußballfans teilgenommen. Mehrere Passanten äußerten gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten ihren Unmut über Ihr Verhalten. Bei einem Gruppenverhalten kommt es nicht auf das gesetzte Verhalten des einzelnen Beschuldigten an, sondern auf die Teilnahme an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit.
Da Passanten gegenüber den Polizeibeamten ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten, haben Sie ein konkret berechtigtes Ärgernis erregt. Durch Ihr Verhalten zur Tatzeit am Tatort haben Sie den do. Betrieb gestört und behindert. Sie erregten sodass Ärgernis der dort anwesenden Personen und verursachten am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2018“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„1.) Verfahrensgang/ Zum Sachverhalt:
Auf Grund der Anzeige, GZ: PAD/23/02189575/001/VStV vom 23.10.2023, der LPD Oö, SPK Linz-Einsatzreferat, am 03.11.2023 von der Landespolizeidirektion Oö, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten, SVA 1 Strafamt unter Geschäftszahl VStV/923301994289/2023 an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgetreten, erhielt de BH UU vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis.

Laut dieser Anzeige haben Sie am 21.10.2023, um 20:15 Uhr, in der Gemeinde 4020 Linz, C-Strasse, durch Ihr Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war, da Sie an einer Rauferei zwischen Fußballfans teilgenommen haben. Passanten haben darüber Ihren Unmut geäußert.

Mit der Anzeige wurde weiters Folgendes mitgeteilt:
Der Angezeigte nahm an einer Rauferei zwischen Fußballfans teil und konnte vorerst unerkannt flüchten. In einem günstigen Augenblick konnte dieser wenig später durch "aaa" einer I-Feststellung unterzogen werden und wurde über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt und informiert.

Auf Grund der Anzeige wurde Ihnen eine Strafverfügung, GZ: BHUU/923160009179/23 vom 06.11.2023, zugestellt. Hiermit wurde Ihnen mit Spruch folgende Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG angelastet:

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben an einer Rauferei zwischen Fußballfans teilgenommen. Mehrere Passanten äußerten gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten ihren Unmut über Ihr Verhalten. Bei einem Gruppenverhalten kommt es nicht auf das gesetzte Verhalten des einzelnen Beschuldigten an, sondern auf die Teilnahme an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit.
Da Passanten gegenüber den Polizeibeamten ihren Unmut über Ihr Verhalten äußerten, haben Sie ein konkret berechtigtes Ärgernis erregt. Durch Ihr Verhalten zur Tatzeit am Tatort haben Sie den do. Betrieb gestört und behindert. Sie erregten sodass Ärgernis der dort anwesenden Personen und verursachten am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie innerhalb offener Frist per E-Mail am 13.11.2023 folgenden Einspruch:

[...]
Ich „A__“ erhebe hiermit Einspruch gegen diese Strafverfügung!
[...]“

Auf Grund dessen, dass Ihr Einspruch nicht begründet war, wurden Sie von der erkennenden Behörde mit Schreiben, GZ: BHUU/923160009179/23 vom 24.11.2023, aufgefordert sich innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung zu dem Ihnen angelasteten Sachverhalt zu rechtfertigen. Es erfolgte keinerlei Stellungnahme Ihrerseits. Aus diesem Grund muss die Behörde von einem stillschweigendem Schuldeingeständnis ausgehen.
Mit Schreiben, GZ: BHUU/923160009179/23 vom 23.02.2024, wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren sowie dass von der Behörde erwogen wird eine Straferkenntnis zu erlassen, verständigt.
Per E-Mail vom 13. März 2024 nahmen Sie dazu folgendermaßen Stellung:

Ich „A__“ erhebe Einspruch gegen diese Beweisaufnahme!
Ich habe zu keinem Zeitpunkt an einer „Rauferei zw. Fußballfans“ teilgenommen!

2.) Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angesehen:
Sie haben am 21.10.2023, um 20:15 Uhr, in durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben an einer Rauferei zwischen Fußballfans teilgenommen.
Mehrere Passanten äußerten gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten ihren Unmut über Ihr Verhalten. Bei einem Gruppenverhalten kommt es nicht auf das gesetzte Verhalten des einzelnen Beschuldigten an, sondern auf die Teilnahme an einem verpönten Gesamtverhalten einer Personenmehrheit.

3.) Beweiswürdigung:
Der Sachverhalt wurde im Rahmen der freien Beweiswürdigung im Ermittlungsverfahren im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von der Behörde festgestellt und beruht vor allem auf der Anzeige.
Laut Anzeige gaben die Polizeibeamten an, dass Sie an der Rauferei teilnahmen, vorerst flüchten konnten, aber nur kurze Zeit später einer Identitätskontrolle unterzogen wurden. Der Behörde sind keine Gründe ersichtlich, warum Polizeibeamte Sie fälschlicherweise beschuldigen sollten, zumal diese als Zeugen unter Wahrheitspflicht stehen und eine Falschaussage zivil- und dienstrechtliche Folgen nach sich ziehen würde.

Ihr Einspruch lautete „Ich „A__“ erhebe hiermit Einspruch gegen diese Strafverfügung!“ zur Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme nahmen Sie wie folgt Stellung „Ich „A__“ erhebe Einspruch gegen diese Beweisaufnahme! Ich habe zu keinem Zeitpunkt an einer „Rauferei zw. Fußballfans“ teilgenommen!“. Sie haben somit die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung nur in Abrede gestellt, aber bei der Behörde keine weiteren Beweise oder konkrete Behauptungen vorgebracht.

Im Verwaltungsstrafverfahren, ungeachtet gesetzlicher Sondervorschriften, besteht für den Beschuldigten eine spezielle Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren. So genügt es nicht, wenn der Beschuldigte seine Verantwortung darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten.

Somit waren weder Ihr Einspruch noch Ihre Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme in der Lage Gründe vorzubringen, die einer Bestrafung der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung im Wege stünden und es sind für die Behörde keine Anhaltspunkte entstanden bzw. haben Sie selbst auch keine weiteren Beweise vorgebracht, die gegen den festgestellten Sachverhalt sprechen würden.

4.) Der Ihnen angelastete Sachverhalt unterliegt folgenden rechtlichen Bestimmungen:
Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei,

Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2022 lauten auszugsweise wie folgt:

5. Teil
Strafbestimmungen
Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegenerschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

5.) Objektive Tatseite:

Nach § 81 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Das Tatbild der Ordnungsstörung beinhaltet zwei Elemente: Zum einen muss ein Verhalten vorliegen, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, zum anderen muss durch dieses Verhalten die öffentliche Ordnung, also die Ordnung an einem öffentlichen Ort, gestört werden. Ein besonders rücksichtsloses Verhalten ist seit der Präventions-Novelle 2018 nicht mehr erforderlich.

Die Beurteilung, ob einem Verhalten die Eignung zur Ärgerniserregung zukommt, ist nicht subjektiv nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen vorzunehmen, sondern (objektiv) unter der Vorstellung, wie unbefangenen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden.

Von einem Ärgernis ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auszugehen, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten zu Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.ä. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht.

Bei einem Gruppenverhalten muss im Straferkenntnis nicht das vom zu strafenden Teilnehmer gesetzte Verhalten genau festgehalten werden, weil es auf das Mitwirken an der Aktion der Gruppe und damit solcherart auf die qualifizierte Teilnahme an einem verpönten Gruppenverhalten einer Personenmehrheit
ankommt.

Am 21.10.2023 kam es zwischen mehreren Fußballfans zu einer Rauferei, an der Sie teilnahmen. Diese Rauferei wurde auch von unbeteiligten Personen wahrgenommen und führte dazu, dass diese ihren Unmut darüber der Polizei mitteilten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die Rauferei von mehreren Personen beobachtet wurde. Ebenso, dass polizeiliches Einschreiten notwendig war, um den Raufhandel zu beenden und die öffentliche Ordnung wiederherzustellen. Somit musste die Behörde davon ausgehen, dass der normale Ablauf nach einem Heimspiel des Fußballclubs G__ durch Ihr Verhalten erheblich gestört und behindert wurde. Sie erregten so das Ärgernis der dort anwesenden Personen und verursachten am Vorfallort unnötiges Aufsehen. Somit muss auch davon ausgegangen werden, dass Personen durch Ihr Verhalten dazu bewogen wurden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall mit Ihnen nicht stattgefunden hätte.

Daher steht für die erkennende Behörde fest, dass Ihr Verhalten zur Tatzeit am Tatort bei anderen Menschen eine lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet war, da ein Zustand geschaffen wurde, der den geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widersprach. Dies gilt insbesondre unter der Vorstellung, dass ein unbefangener Mensch Ihr Verhalten beobachtet hätte.

Für die Behörde steht fest, dass Sie am 21.10.2023, 20:15 Uhr, in der Gemeinde 4020 Linz, C-Strasse, an einer Rauferei zwischen Fußballfans teilgenommen haben. Dieses Verhalten konnte von mehreren Personen wahrgenommen werden. Zahlreiche Personen haben gegenüber der Polizei ihren Unmut und Ärger über die Rauferei geäußert. Somit war Ihr Verhalten objektiv geeignet, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Über die objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich mehrere Personen über das Gruppenverhalten, bei dem Sie teilgenommen haben, bei den Einsatzkräften beschwerten. Durch Ihr Verhalten wurden somit jedenfalls mehrere unbeteiligte Personen dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den von Ihnen hervorgerufenen Vorfall. Ihr Verhalten hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass Sie den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch Ihr Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert haben, ist auch der nach § 81 Abs. 1 geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Hinweise, dass Ihr Verhalten zur Tatzeit am Tatort tatsächlich in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, kann dem Verwaltungsstrafakt nicht entnommen werden und ist auch nicht zu erkennen.

Auf Grund der gegenständlichen Anzeige und den Ermittlungsergebnissen im Rahmen der freien Beweiswürdigung im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gelangt die erkennende Behörde zu der Überzeugung, dass Sie die Ihnen mit Spruch angelastete Verwaltungsübertretung zu verantworten haben. Der objektive Tatbestand wird somit als erfüllt angesehen ist.

6.) Zur subjektiven Tatseite:
§ 81 Abs. 1 SPG sieht keine Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines

Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, zu der der Beschuldigte nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt war, die ihm zumutbar war und er deshalb nicht erkannte, dass er einen Sachverhalt verwirklichte der einemgesetzlichen Tatbild entsprach.

Die gegenständliche Verwaltungsüberübertretung stellt ein Erfolgsdelikt dar, wobei die Strafbarkeit erst dadurch begründet wird, dass zur Tathandlung ein durch Sie (kausal) herbeigeführter Erfolg (eine Wirkung auf die Außenwelt) hinzutritt. Es muss also sowohl aus dem Sachverhalt als auch aus dem Tatvorwurf der Eintritt eines Erfolges hervorgehen. In weiterer Folge muss auch diesem Umstand in der Beurteilung der subjektiven Tatseite Rechnung getragen werden, in dem die bei bloßen Ungehorsamkeitsdelikten gegebene Beweislastumkehr, gemäß § 5 Abs., 1, 2. Satz VStG, nicht anzuwenden ist.

Anhand der sorgfältig durchgeführten freien Beweiswürdigung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens konnte die Behörde Ihnen die Verwirklichung des Tatbestandes und dessen Rechtswidrigkeit amtswegig nachweisen. Es ist Ihnen das Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt vorzuwerfen.

Es ist festzuhalten, dass Sie durchaus leicht hätten erkennen müssen, dass Ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Die nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Einhaltung der objektiven Sorgfaltspflicht heranzuziehende Maßfigur des einsichtigen und besonnen Menschen, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat, aus dem Verkehrskreise der delikts- und prozessfähigen Erwachsenen hätte in der konkreten Situation ihr Verhalten so gewählt, dass keine Störung der öffentlichen Ordnung möglich gewesen wäre und so einfach nicht an dem Raufhandel teilgenommen. Diese Sorgfaltsausübung wäre Ihnen auch subjektiv möglich und zumutbar gewesen.

Ihnen ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) somit auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

Die Behörde musste daher davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen somit zumindest fahrlässig begangen, da Sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen haben und dadurch verkannt haben, dass Sie einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichten.

7.) Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19. Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafbemessungskriterien). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die in §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafbemessungskriterien). Die

Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmes ist eine Ermessungsentscheidung, die nach dem § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Die Taten schädigten in nicht unerheblicher Intensität das strafrechtlich geschützte Rechtsgut, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die für ein gedeihliches Miteinanderleben von Menschen unabdingbar ist sowie das öffentliche Interesse, den Anstand in der Öffentlichkeit zu wahren. Darüber hinaus ist auszuführen, dass der Beschuldigte an einem Raufhandel nach einem Fußballspiel teilnahm und dieses Verhalten wurde von unbeteiligten Personen wahrgenommen, somit ist es sogar wahrscheinlich, dass diese Handlung auch von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen wurde. Die erkennende Behörde gelangte daher zu der Ansicht, dass bei der Bemessung der Strafe die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und die Intensität ihrer Beeinträchtigung richtig angenommen wurden.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

Bei der Strafbemessung wurde weiters das nicht geringfügige Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.

Da Sie im gesamten Verwaltungsstrafverfahren keine Angaben zu Ihrer finanziellen Situation und allfälligen Sorgepflichten machten musste die Behörde bei Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgehen.

Die im Einspruch/in der Stellungnahme und nicht vorstehend bereits ausgeschlossenen dargelegten Umstände scheinen unbegründet. Unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten ist eine Festlegung der Strafe auf das festgesetzte Ausmaß vertretbar. Noch dazu die verhängte Strafe im unteren Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens liegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Es waren daher Kosten in Höhe von 10,00 Euro je Delikt, also insgesamt iHv. 15,00 Euro, vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Ich „A__“ erhebe ERNEUT Einspruch gegen diese Straferkenntnis! Ich habe noch immer NICHT an einer „Rauferei zw. Fußballfans“ teilgenommen!
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 9. August 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerdeschrift des Bf. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der Bf den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht substantiiert in Abrede stellte und zudem kein Verhandlungsantrag gestellt wurde. Eine Erkundungsbeweisführung muss vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht durchgeführt werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t aus. Es ist zudem kein Grund ersichtlich, warum den Angaben der einschreitenden Beamten kein Glaube geschenkt werden soll. Es ergibt sich klar aus der Anzeige, dass der Bf bei der Tatteilnahme erkannt wurde. Der Angezeigte nahm an einer Rauferei zwischen Fußballfans teil und konnte vorerst unerkannt flüchten. In einem günstigen Augenblick konnte dieser wenig später durch "aaa" einer Identitäts-Feststellung unterzogen werden und wurde über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt und informiert. Insofern ist ersichtlich, dass der Bf von den einschreitenden Beamten klar identifiziert werden konnte.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die öffentliche Ordnung und sohin insbesondere das gefahrenlose Zusammenleben der Menschen im öffentlichen Raum zu schützen (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4ff).

1.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur begrifflich vergleichbaren Bestimmung des Art IX Abs. 1 Z 1 EGVG (s dazu *Hauer/Leukauf*, SPG[2] A. Amtliche Erläuterungen, 590) muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiter muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

1.2.1. Entsprechend der Rsp ist zu erkennen, dass das Teilnehmen an einer tätlichen Auseinandersetzung jedenfalls als tatbildlich zu erkennen ist (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] 774 mwN).

2. Weiter ist zu erkennen, dass letztlich auch kein *tätliches* Teilnehmen des Bf erforderlich ist, wenn es sich um eine qualifizierte Teilnahme an einem Gruppenverhalten handelt (so schon VwGH 10.4.1989, 8/10/0213). Im konkreten Fall hat der Bf entsprechend den klaren Angaben der einschreitenden Organe an einer Rauferei teilgenommen und ist geflüchtet.

3. Im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist zu erkennen, dass Vorsatz nicht gefordert ist. Der Bf jedoch bewusst Handlungen gesetzt hat und die Folgen seiner Tat in Kauf genommen hat. Er handelt insofern wissentlich. Die subjektive Tatseite ausschließende Argumente sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar und werden vom Bf nicht vorgebracht. Das im Tatbild vertypte Unwerturteil ist dem Bf subjektiv vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg

cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

4.1. Der Bf wendet sich weder gegen die Strafbemessung der belangten Behörde noch bringt er diesbezüglich nicht von der belangten Behörde mitberücksichtigte Sachverhaltselemente vor.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt in Anschluss an die Strafbemessung der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) für tat- und schuldangemessen.

4.2.1. § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten ist.

4.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 30 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.
6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter